OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-703097/10/ER

Datum:
Linz, 9. Juni 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt B__, C__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 14. August 2025, GZ: BHPR/925110000879/25, wegen Übertretung des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass der vorgeworfene Tatzeitraum „10.08.2024, während der Sperrzeiten 08:00 Uhr bis 13:40 Uhr, 08:45 Uhr bis 14:45 Uhr und 13:45 Uhr bis 19:30 Uhr“ lautet und Punkt VII aus der tabellarischen Auflistung der Auflagenverstöße im Tatvorwurf entfällt, insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 1.000 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 4 Tage und 5 Stunden herabgesetzt wird.
Ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens wird mit 100 Euro neu festgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 14. August 2025, GZ: BHPE/925110000879/25, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe iHv 2.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Tage, 9 Stunden) wegen einer Übertretung des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes wie folgt:

„Spruch
1. Datum/Zeit: 10.08.2024, 08:00 Uhr – 20:00 Uhr
Ort: Sonderprüfungsstrecken 1/3 in D__, 2/4 in
J__ und 5/7 in E__ im Zuge der O__ Rallye 2024
Sie haben es als Obmann des Vereins G__ (ZVR-Zahl aaa) und somit Verantwortlicher gemäß § 9 Abs. 1 VStG zu verantworten, dass die nach § 7 Oö.
Veranstaltungssicherheitsgesetz anzeigepflichtige Veranstaltung ‚O__ Rallye' abweichend von den durch die Bezirkshauptmannschaft Perg mit rechtskräftigem Bescheid vom 02.08.2024, GZ: BHPEPol-2024-161504/23-DB vorgeschriebenen Auflagen nach § 7 Abs. 3 durchgeführt wurde, indem sich entgegen dem

- Auflagepunkt 1: ‚Die ggstl. Rennveranstaltung darf nur gemäß dem vorgelegten Zeitplan und mit den in den eingereichten Streckenplänen sowie dem Übersichtsplan ausgewiesenen Veranstaltungs- und Sicherheitseinrichtungen durchgeführt werden. Diese Veranstaltungspläne sowie der Zeitplan gelten als integrierter Bestandteil des ggstl. Veranstaltungsbescheides verbindlich.'

in Verbindung mit

- Auflagepunkt 21: ‚Die für Zuschauer geltenden Sicherheitsvorkehrungen bzw. insb. Betretungsverbote der Sperrzonen bzw. des Sicherheitskorridors gelten für Mitarbeiter der Presse und Medien gleichermaßen.'

und

- Auflagepunkt 22: ‚Zuschauer dürfen sich nur in den plangemäßen Actionzonen und Besucherzonen oder außerhalb der gekennzeichneten Sperrzonen bzw. des Sicherheitskorridors aufhalten.'

Zuschauer und Mitarbeiter der Presse und Medien (Fotographen) während der im genannten Bescheid festgelegten Sperrzeiten in den gekennzeichneten Sperrzonen (außerhalb von bemaßten Zuschauerbereichen gilt 50m links und rechts der Strecke als Sperrzone) bzw. Sicherheitskorridoren während der Rennläufe aufgehalten haben, obwohl der Bescheid über die Verordnung gemäß § 4 Abs. 3 hinausgehende Auflagen zur Regelung der von der Veranstaltung ausgehenden Gefahren im Sinn der Zielbestimmungen des § 1a sowie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung vorgeschrieben hat.

Es wurden folgende Auflagenverstöße festgestellt:

	Zeit	Ort	Personen
I.	10.08.2024, Sperrzeit 08:00 - 13:40 Uhr	[redacted] Sonderprüfungsstrecke (SP) 1/3, nahe (außerhalb) Besucherzone (BZ) 2	1 Fotograph in grüner Warnweste mit weißer Kappe in der Wiese
II.	10.08.2024, Sperrzeit 08:00 - 13:40 Uhr	[redacted] SP 1/3, nahe (außerhalb) BZ 2	mind. 6 Zuschauer im Feld
III.	10.08.2024, Sperrzeit 08:00 - 13:40 Uhr	[redacted] SP 1/3, nahe (außerhalb) BZ 2, Funkposten 4, [redacted]	1 Fotograph in grüner Warnweste mit Hut, mind. 15 Zuseher am Fahrbahnrand
IV.	10.08.2024, Sperrzeit 08:45 – 14:45 Uhr	[redacted], SP 2/4, nahe (außerhalb) Actionzone (AZ) 3, [redacted]	1 Fotograph in grüner Warnweste mit Hut am Fahrbahnrand
V.	10.08.2024, Sperrzeit 08:45 – 14:45 Uhr	[redacted] SP 2/4, nahe (außerhalb) AZ 5, [redacted]	mehrere (mind. 8) Zuschauer stehend am Fahrbahnrand
VI.	10.08.2024, Sperrzeit 08:45 – 14:45 Uhr	[redacted] SP 2/4, nahe (außerhalb) BZ 6, [redacted]	1 Zuschauer hinter weißer Plane
VII.	10.08.2024, Sperrzeit 08:45 – 14:45 Uhr	[redacted], SP 2/4, [redacted]	1 Zuschauer nahe brennendem PKW
VIII.	10.08.2024, Sperrzeit 13:45 – 19:30 Uhr	[redacted] SP 5/7, nahe (außerhalb) BZ 11, [redacted] (Km 3,2)	1 Fotograph in grüner Warnweste auf Verkehrsinsel
IX.	10.08.2024, Sperrzeit 13:45 – 19:30 Uhr	[redacted] SP 5/7, nahe (außerhalb) BZ 11, [redacted] (Km 3,2)	1 Fotograph in grüner Warnweste mit Kappe direkt vor Motorhaube des am Fahrbahnrand abgestellten Renn-PKW KI-BRR4
X.	10.08.2024, Sperrzeit 13:45 – 19:30 Uhr	[redacted] SP 5/7, nahe (außerhalb) BZ 11, [redacted] (Km 3,2)	5 Zuschauer, am Fahrbahnrand unter Sonnenschirmen sitzend

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 7 Abs. 3 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 78/2007 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 93/2015 iVm Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 02.08.2024, GZ: BHPEPol-2024-161504/23-DB."

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde vom 2. August 2024, GZ: BHPEPol-2024-161504/23-DB betreffend die am 9. und 10. August 2024 stattgefundene Motorsportveranstaltung „O__ Rallye" insgesamt 46 Auflagen vorgeschrieben worden seien. Dem widersprechend hätten sich während der festgesetzten Sperrzeiten Zuschauer und Mitarbeiter der Presse und Medien im Bereich der bescheidmäßig festgesetzten Sperrzonen aufgehalten. Es sei daher gegen die Auflagen 1, 21 und 22 verstoßen worden. Es sei dadurch der objektive Tatbestand des § 17 Z 4 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz erfüllt worden. Der Bf sei als Obmann des veranstaltenden Vereins gemäß § 9 Abs 1 VStG als das nach außen vertretungsbefugte Organ verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Die

Übertretung sei fahrlässig begangen worden. Zur Strafbemessung verwies die belangte Behörde auf den Schutzzweck der übertretenen Norm und wertete die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf als strafmildernd. Zu den Vermögens- und Familienverhältnissen habe der Bf keine Angaben gemacht.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er dessen Aufhebung, in eventu die Zurückverweisung der Angelegenheit an die belangte Behörde zur Erlassung eines neuen Bescheids, die Einstellung wegen Geringfügigkeit, das Vorgehen mittels Beratung gemäß § 33a VStG, die Erteilung einer Ermahnung bzw die Herabsetzung der Strafe beantragte.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass der Bf zwar Obmann des mittlerweile aufgelösten Vereins „G__“ gewesen sei, der die ggst „O__-Rallye“ am 10. August 2024 veranstaltet habe. Vereinsintern sei aber festgelegt worden, dass nicht der Obmann des Vereins, sondern der damalige Schriftführer-Stellvertreter als Veranstaltungsleiter fungiere. Dieser Umstand sei auch in der Veranstaltungsanzeige bekanntgegeben worden. Der Bescheid, mit dem die Veranstaltung genehmigt und Auflagen vorgeschrieben worden seien, sei zuhanden des Veranstaltungsleiters zugestellt worden. Der Bf habe die von der belangten Behöre übermittelte Aufforderung zur Rechtfertigung auch nie erhalten, auch keine Verständigung über deren Hinterlegung.
Den Bf treffe trotz seiner Stellung als Vereinsobmann keine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung, diese liege vielmehr beim Veranstaltungsleiter, in eventu beim Rallyeleiter, in eventu beim Sicherheitsleiter. Ferner führte der Bf aus, dass im Verwaltungsstrafakt weder die Veranstaltungsanzeige noch die in Auflage 2 des Genehmigungsbescheids genannte gutachterliche Stellungnahme enthalten sei, aus denen sich die Person des Veranstaltungsleiters und die Sperrzonen und Sperrzeiten geografisch und zeitlich ergeben würden. Aus den im Verwaltungsakt enthaltenen Screenshots ließen sich Tag, Uhrzeit und Ort der Aufnahmen nicht zwanglos ableiten. Der angefochtene Bescheid sei daher unbegründet bzw ohne Beweiswürdigung und somit auch nicht überprüfbar und nicht nachvollziehbar. Bei jedem der zehn Vorwürfe, wonach Auflagen nicht eingehalten worden seien, sei ein Zeitraum von mehreren Stunden – nämlich die gesamte Sperrzeit laut dem in Auflage 2 genannten Gutachten – angegeben. Die Screenshots würden sich aber tatsächlich nur auf wenige Sekunden beziehen. Ferner sei die Strecke begutachtet und freigegeben worden, weshalb gegen keine Auflagen verstoßen worden sein könne. Aus den Fotos sei nicht erkennbar, wo sie aufgenommen worden seien und wie weit die Personen vom Fahrbahnrand entfernt gewesen seien. Beim Foto mit dem brennenden Auto sei keine Person zu erkennen, außerdem sei anlässlich des brennenden Autos die Rallye unterbrochen worden. Es lasse sich keiner der vorgeworfenen Verstöße mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren notwendigen Sicherheit feststellen oder aus dem Akt ableiten. Die Verstöße seien überdies dem Bf nicht zurechenbar, allenfalls den vom Veranstalter organisierten Ordnern, die entsprechend geschult gewesen seien und die nicht jede Situation zu 100%

überblicken könnten. Einzelnes Fehlverhalten der Ordner könne nicht dem Veranstalter angelastet werden. Ferner sei die Strafe überhöht.

I.3. Mit Schreiben vom 23. September 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde, den vorgelegten Akt, die ergänzend eingeholte Veranstaltungsanzeige und durch die Rückmeldung des Bf auf das Ersuchen des erkennenden Gerichts, eine allfällige Abwesenheit von seiner Abgabestelle im Zeitraum 14. Februar 2025 bis 4. März 2025 bekanntzugeben.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Formular vom 27. Mai 2024 (elektronisch signiert am 13. Juni 2024 durch F__) zeigte der Verein „G__“, ZVR aaa, unter den Kontaktdaten „ddd@ddd.at“ und einer Telefonnummer am Standort „X-Straße-Straße“ die für 10. August 2024, 07:30 Uhr bis 20:30 Uhr beabsichtigte Veranstaltung „O__ Rallye“ an. Als vom Verein mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragte Person wurde H__ genannt. Eine weitere Person wurde als Ansprechpartner des Sicherheitsdienstes genannt. Der Anzeige wurden ua Streckenpläne inkl. Detailzeichnungen zu „Actionzonen“ und ein Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen für die Streckenführung beigelegt.

Die Veranstaltung wurde von der belangten Behörde mit Bescheid vom 2. August 2024, GZ: BHPEPol-2024-161504/23-DB, unter Vorschreibung von Auflagen genehmigt. Der Bescheid wurde dem G__, zH Herrn H__, X-Straße-Straße zugestellt.
Laut Auflage 1 des Bescheids darf „[d]ie ggstl. Rennveranstaltung […] nur gemäß dem vorgelegten Zeitplan und mit den in den eingereichten Streckenplänen sowie dem Übersichtsplan ausgewiesenen Veranstaltungs- und Sicherheitseinrichtungen durchgeführt werden. Diese Veranstaltungspläne sowie der Zeitplan gelten als integrierter Bestandteil des ggstl. Veranstaltungsbescheids verbindlich.“
Laut Auflage 2 des Bescheids gelten „[d]ie Forderungen aus der ‚Gutachterlichen Stellungnahme‘ […] vom 06.06.2024, überarbeitetes Gutachten vom 19.07.2024, sowie der ergänzenden Stellungnahme vom 04.07.2024, […] ebenfalls als integrierender Bestandteil des ggst. Veranstaltungsbescheides verbindlich.“
Laut Auflage 21 gelten „[d]ie für Zuschauer geltenden Sicherheitsvorkehrungen bzw. insb. Betretungsverbote der Sperrzonen bzw. des Sicherheitskorridors […] für Mitarbeiter der Presse und Medien gleichermaßen.“
Laut Auflage 22 dürfen „Zuschauer […] sich nur in den plangemäßen Actionzonen und Besucherzonen oder außerhalb der gekennzeichneten Sperrzonen bzw. des Sicherheitskorridors aufhalten.“

Am 10. August 2024 fand die „O__ Rallye“ statt, im Zuge deren sich während der festgelegten Sperrzeiten insgesamt an mehreren Stellen Personen in der jeweiligen Sperrzone aufgehalten haben, und zwar:

In der Sperrzeit von 08:00 Uhr bis 13:40 Uhr:
1.) Ein Fotograf in grüner Warnweste mit weißer Kappe in D__, Sonderprüfungsstrecke (SP) 1/3, nahe (außerhalb) Besucherzone (BZ) 2 in der Wiese.
2) Mindestens sechs Zuschauer in einem Feld in D__, SP 1/3, nahe (außerhalb) BZ 2
3.) Ein Fotograf in grüner Warnweste mit Hut und mindestens 15 Zuseher am Fahrbahnrand in D__, SP 1/3, nahe (außerhalb) BZ 2, Funkposten 4, I__.

In der Sperrzeit von 08:45 Uhr bis 14:45 Uhr:
1.) Ein Fotograf in grüner Warnweste mit Hut am Fahrbahnrand in J__, SP 2/4, nahe (außerhalb) Actionzone (AZ) 3, K__.
2.) Mindestens acht Zuschauer stehend am Fahrbahnrand in J__, SP 2/4, nahe (außerhalb) AZ 5, S__ mehrere (mind. 8) Zuschauer stehend am Fahrbahnrand
3.) Ein Zuschauer hinter einer weißen Plane in J__, SP 2/4, nahe (außerhalb) BZ 6, T__

In der Sperrzeit von 13:45 Uhr bis 19:30 Uhr:
1.) Ein Fotograf in grüner Warnweste auf einer Verkehrsinsel in E__, SP 5/7, nahe (außerhalb) BZ 11, U__ (Km 3,2)
2.) Ein Fotograf in grüner Warnweste mit Kappe direkt vor der Motorhaube des am Fahrbahnrand abgestellten Renn-PKW mit dem Kennzeichen bbb in E__, SP 5/7, nahe (außerhalb) BZ 11, U__ (Km 3,2).
3.) Fünf Zuschauer am Fahrbahnrand unter Sonnenschirmen sitzend in E__, SP 5/7, nahe (außerhalb) BZ 11, U__ (Km 3,2)

Es kann nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, ob sich die Person, die ein brennendes Fahrzeug aufgenommen hat, in der Sperrzone aufgehalten hat.

Der Bf war im Zeitraum 19. März 2024 bis 18. März 2026 Obmann des Vereins „RCP – G__“, ZVR aaa. Gemäß den in diesem Zeitraum geltenden Statuten dieses Vereins führte der Obmann die Geschäfte und wurde von der Schriftführerin unterstützt. Der Obmann vertrat den Verein nach außen (mit bestimmten Ausnahmen betreffend finanziell wirksame Rechtsgeschäfte). H__ war im genannten Zeitraum der Stellvertreter der Schriftführerin. Es wurde weder schriftlich noch mündlich vereinbart, dass H__ die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung für die ggst Veranstaltung übernommen hätte.

Mit an die Wohnadresse des Bf „X-Straße-Straße“ versendetem RSa-Schreiben vom 10. Februar 2025 wurde der Bf zur Rechtfertigung aufgefordert, wobei ihm eine Verwaltungsübertretung im Wortlaut des Spruchs des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt wurde. Dieses Schreiben wurde bei der Post-Geschäftsstelle ccc hinterlegt und dem Bf eine Verständigung von der Hinterlegung in seine Abgabeeinrichtung eingelegt. Beginn der Abholfrist war der 14. Februar 2025. Der Bf hat das Schreiben nicht behoben, es wurde an die belangte Behörde am 4. März 2025 retourniert. Der Bf wohnte zum Zeitpunkt der Zustellung dieses Schreiben an der angegebenen Abgabestelle und hielt sich dort regelmäßig auf. Er war lediglich berufsbedingt tageweise zwischen 13. und 14. Februar 2025, zwischen 17. und 18. Februar 2025 und zwischen 19. und 21. Februar 2025 unterwegs, dazwischen war er an seinem Wohnort aufhältig.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der ergänzend eingeholten Veranstaltungsanzeige, den Ausführungen des Bf zu seinem Aufenthalt im Zeitraum zwischen 14. Februar 2025 und 4. März 2025 und den Ausführungen des Bf, des Vertreters der belangten Behörde und des als Zeugen einvernommenen H__ in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Die Feststellungen zu Personen in den Sperrzonen während der Sperrzeiten ergeben sich aus der im Akt einliegenden diesbezüglichen ausführlichen bildlichen Darstellung, die in der öffentlichen mündlichen Verhandlung erörtert wurde. Es handelt sich dabei um vom Vertreter der belangten Behörde angefertigte Screenshots von Youtube-Videos von der ggst Veranstaltung.
Dass nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden kann, ob sich die Person, die das brennende Auto aufgenommen hat, in der Sperrzone aufgehalten hat, ergibt sich aus den Ausführungen des Bf in der Verhandlung, wonach das Rennen anlässlich dieses Unfalls unterbrochen worden sei und nicht feststellbar sei, wo sich die Person, die das brennende Auto aufgenommen hat, aufgehalten hat. Auf dem Bild mit dem brennenden Auto ist keine Person ersichtlich, sodass sich der Vorwurf des Aufenthalts in der Sperrzone auf die Person bezieht, die das brennende Auto aufgenommen hat, wie auch der Vertreter der belangten Behörde in der Verhandlung ausgeführt hat. Aus welchem Abstand die Aufnahme gemacht wurde, lässt sich jedoch nicht feststellen. Der Aufenthalt der anderen festgestellten Personen in den Sperrzonen während der Sperrzeiten ergibt sich aus den Screenshots, auf denen ersichtlich ist, dass sich jeweils Personen in der Nähe der Fahrbahn aufgehalten haben, während Rennteilnehmer vorbeifuhren.

Dass weder schriftlich noch mündlich vereinbart wurde, dass H__ die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung für die ggst Veranstaltung übernommen hat, ergibt sich insbesondere aus dessen Ausführungen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, wonach er – auf dem Weg zu einer Vereinssitzung – vom

früheren Organisationsleiter, Herrn F__, angerufen und gefragt worden sei, ob er diese Funktion in Zukunft übernehmen wolle. Das habe er in die Vereinssitzung eingebracht und das sei dort so beschlossen worden. Eine Übernahme der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung sei ihm nicht bewusst gewesen.
Neben dem Organisationsleiter habe es auch noch einen Rallyeleiter und einen Sicherheitsbeauftragten gegeben. Auch der Bf sei als Mitglied des Organisationsteams vor Ort gewesen und habe ähnliche Aufgaben gehabt wie Herr H__.

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Veranstaltungs-sicherheitsgesetzes, LGBl.Nr. 78/2007 idF LGBl.Nr. 62/2021, lauten wie folgt:

„§ 2
Begriffsbestimmungen
Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:
1. Veranstaltungen: alle Arten von Aufführungen, Vorführungen, Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen;
[…]
3. Veranstalterin, Veranstalter: jede natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechts sowie eingetragene Erwerbsgesellschaft, auf deren Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird oder die sich öffentlich als Veranstalterin oder Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solche auftritt; im Zweifel gilt als Veranstalterin oder Veranstalter, wer über die Veranstaltungsstätte verfügungsberechtigt ist;
[…]

§ 3
Verantwortlichkeit
(1) Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass bei der Durchführung der Veranstaltung dieses Landesgesetz sowie die danach erlassenen Verordnungen, Bescheide und behördlichen Anordnungen eingehalten werden. Sie oder er hat - unabhängig von behördlichen Anordnungen - dafür zu sorgen, dass die Besucherinnen und Besucher
1. in ihrer Gesundheit und körperlichen Sicherheit nicht durch die Veranstaltungsstätte oder Veranstaltungseinrichtungen oder Veranstaltungsmittel beeinträchtigt werden und
2. im Notfall rechtzeitig zum Verlassen der Veranstaltungsstätte aufgefordert werden und diese auch rasch und gefahrlos verlassen können.
(2) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat während der Veranstaltung anwesend oder durch eine beauftragte Person vertreten zu sein, die zu allen Vorkehrungen befugt ist, die zur Erfüllung der Verpflichtungen der Veranstalterin oder des Veranstalters notwendig sind.
[…]

§ 5
Persönliche Voraussetzungen
(1) Veranstaltungen dürfen nur von eigenberechtigten Personen durchgeführt werden. Ist die Veranstalterin eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts

oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft, hat sie der Behörde eine eigenberechtigte natürliche Person bekannt zu geben, die für die Durchführung der Veranstaltung und die Einhaltung der Pflichten gemäß §§ 3 und 4 verantwortlich ist.
[…]

§ 7
Anzeigepflichtige Veranstaltungen
(1) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat die Durchführung einer Veranstaltung, die weder melde- noch bewilligungspflichtig ist, spätestens sechs Wochen vor ihrem Beginn der Gemeinde, in der die vorgesehene Veranstaltungsstätte liegt, schriftlich anzuzeigen. Sofern die Gemeinde nicht gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 zuständig ist, hat sie die Veranstaltungsanzeige unverzüglich an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.
[…]

§ 17
Strafen
Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer
[…]
4. eine nach § 7 anzeigepflichtige Veranstaltung ohne vorherige Anzeige, abweichend von den Angaben in der Anzeige oder von allfällig vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen und Befristungen nach § 7 Abs. 3 oder entgegen einer Untersagung nach § 7 Abs. 4 durchführt;
[…]“

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Vereinsgesetzes – VerG, BGBl. I Nr. 66/2002 idF BGBl. I Nr. 133/2024, lauten wie folgt:

„Statuten
§ 3.
[…]
(2) Die Statuten müssen jedenfalls enthalten:
[…]
7. die Organe des Vereins und ihre Aufgaben, insbesondere eine klare und umfassende Angabe, wer die Geschäfte des Vereins führt und wer den Verein nach außen vertritt,

Organe, Prüfer
§ 5.
(1) Die Statuten haben jedenfalls Organe zur gemeinsamen Willensbildung der Vereinsmitglieder (Mitgliederversammlung) sowie zur Führung der Vereinsgeschäfte und zur Vertretung des Vereins nach außen (Leitungsorgan) vorzusehen.
[…]
(3) Das Leitungsorgan muss aus mindestens zwei Personen bestehen. Zu seinen Mitgliedern dürfen nur natürliche Personen bestellt werden. Mit der Geschäftsführung und der Vertretung können auch mehrere beziehungsweise verschiedene Vereinsorgane

betraut sein. Innerhalb eines Vereinsorgans können die Geschäfte und Vertretungsaufgaben auch aufgeteilt werden.

Geschäftsführung, Vertretung
§ 6.
(1) Sehen die Statuten nicht anderes vor, so ist Gesamtgeschäftsführung anzunehmen. Hiefür genügt im Zweifel einfache Stimmenmehrheit.
(2) Sehen die Statuten nicht anderes vor, so ist auch Gesamtvertretung anzunehmen. Zur passiven Vertretung des Vereins sind die Organwalter allein befugt.
(3) Die organschaftliche Vertretungsbefugnis ist, von der Frage der Gesamt- oder Einzelvertretung abgesehen, Dritten gegenüber unbeschränkbar. In den Statuten vorgesehene Beschränkungen wirken nur im Innenverhältnis.
[…]“

III.3. Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes – VStG, BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 3/2008, lauten wie folgt:

„Besondere Fälle der Verantwortlichkeit
§ 9.
(1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.
(2) Die zur Vertretung nach außen Berufenen sind berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.
[…]

Verjährung
§ 31.
(1) Die Verfolgung einer Person ist unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.
[…]

Beschuldigter
§ 32.
(1) Beschuldigter ist die im Verdacht einer Verwaltungsübertretung stehende Person von dem Zeitpunkt der ersten von der Behörde gegen sie gerichteten Verfolgungshandlung bis zum Abschluß der Strafsache. Der Beschuldigte ist Partei im Sinne des AVG.

(2) Verfolgungshandlung ist jede von einer Behörde gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten gerichtete Amtshandlung (Ladung, Vorführungsbefehl, Vernehmung, Ersuchen um Vernehmung, Beratung, Strafverfügung u. dgl.), und zwar auch dann, wenn die Behörde zu dieser Amtshandlung nicht zuständig war, die Amtshandlung ihr Ziel nicht erreicht oder der Beschuldigte davon keine Kenntnis erlangt hat.
(3) Eine Verfolgungshandlung, die gegen einen zur Vertretung nach außen Berufenen (§ 9 Abs. 1) gerichtet ist, gilt auch als Verfolgungshandlung gegen die anderen zur Vertretung nach außen Berufenen und die verantwortlichen Beauftragten. Eine Verfolgungshandlung, die gegen den Unternehmer (§ 9 Abs. 3) gerichtet ist, gilt auch als Verfolgungshandlung gegen die verantwortlichen Beauftragten.

§ 44a.
Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.“

III.4. Die maßgeblichen Bestimmungen des Zustellgesetzes – ZustG, BGBl. Nr. 200/1982 idF BGBl. I Nr. 205/2022, lauten wie folgt:

„Hinterlegung
§ 17.
(1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.
(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.
(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.
(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zunächst bestreitet der Bf, für die vorgeworfene Übertretung verantwortlich zu sein, weil in der Veranstaltungsanzeige eine vom Verein mit der Durchführung beauftragte Person genannt wurde. Bei einem Verein ist das außenvertretungsbefugte Organ (Leitungsorgan iSd § 5 VerG) gemäß § 9 Abs 1 VStG verantwortlich (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[3], § 9, RN 13).

Der Bf war im verfahrensgegenständlichen Zeitraum von der Veranstaltungsanzeige bis zur Durchführung der Veranstaltung jedenfalls Obmann jenes Vereins, der das ggst Rennen veranstaltet hat und auch gegenüber der Behörde als Veranstalter aufgetreten ist. Aus den Statuten des Vereins ist nicht ersichtlich, dass in diesem Zeitraum eine vom Obmann abweichende Person für die Vertretung des Vereins nach außen berufen gewesen wäre (§ 3 Abs 2 Z 7 VerG). Gemäß § 5 Abs 1 VerG ist das Leitungsorgan zur Vertretung des Vereins nach außen berufen. Entsprechend den Vereinsstatuten vertritt der Obmann den Verein nach außen. Gemäß § 6 Abs 3 VerG ist die organschaftliche Vertretungsbefugnis, von der Frage der Gesamt- oder Einzelvertretung abgesehen, Dritten gegenüber unbeschränkbar. In den Statuten vorgesehene Beschränkungen wirken nur im Innenverhältnis. In den Statuten des ggst Vereins ist lediglich die Außenvertretungsbefugnis des Obmanns vorgesehen.

§ 3 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz regelt die Verantwortlichkeit, wobei in Abs 1 festgelegt wird, dass der Veranstalter dafür verantwortlich ist, dass bei der Durchführung der Veranstaltung dieses Landesgesetz sowie die danach erlassenen Verordnungen, Bescheide und behördlichen Anordnungen eingehalten werden. Gemäß § 3 Abs 2 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter bei der Veranstaltung selbst anwesend oder durch eine beauftragte Person vertreten zu sein, die zu allen Vorkehrungen befugt ist, die zur Erfüllung der Verpflichtungen des Veranstalters notwendig sind.

Auch dem Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz ist sohin immanent, dass die Verantwortung beim Veranstalter – im ggst Fall beim Verein – bleibt und die beauftragte Person nur zur Erfüllung der Verpflichtungen des Veranstalters befugt sein muss. Gemäß § 7 Abs 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz ist der Veranstalter zur Anzeige einer Veranstaltung verpflichtet, dementsprechend richtet sich die Strafbestimmung des § 17 Z 4 leg.cit. ebenfalls an den Veranstalter (vgl auch *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine[6], 440, wonach – anders als zivilrechtlich betrachtet – entsprechend der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs Subjekt der Verbotsnorm der Veranstaltungsgesetze der Länder nur der gesetzlich definierte „Veranstalter“ und nicht der „tatsächliche“ Veranstalter ist [insbes VwGH 21.9.2007, 2005/05/0150]). Veranstalter war im ggst Fall der Verein, die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich daher nach dem VerG bzw dem VStG.

Das Leitungsorgan des Vereins kann aus seiner Mitte eine oder mehrere Personen bestellen, der oder denen dann für das ganze Unternehmen oder auch nur für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt; als verantwortlicher Beauftragter für das ganze Unternehmen kommt aber nur eine Person infrage, die von den Statuten zur Vertretung berufen ist, also organschaftliche Vertretungsmacht hat (vgl *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine[6], 183).
Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH 23.8.2024, Ra 2024/04/0326 mwN) muss die Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs 2 VStG nicht durch eine Urkunde nachgewiesen werden, die von dem zur Vertretung nach außen Berufenen gefertigt ist. Die Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten und die Zustimmung des zum verantwortlichen Beauftragten Bestellten können grundsätzlich formfrei erfolgen. Erforderlich ist nur, dass die Zustimmung gemäß § 9 Abs 4 VStG nachweislich erfolgt ist, was nach der ständigen Rechtsprechung bedeutet, dass nur ein die Zustimmung zur Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten betreffendes Beweisergebnis aus der Zeit vor der Begehung der strafbaren Handlung zur Erbringung des Nachweises geeignet ist (vgl. etwa VwGH 31.1.2024, Ra 2023/02/0148 und 0149, Rn 11, mwN). Dass eine Zustimmungserklärung der zu bestellenden Person auch formfrei erfolgen könnte, vermag das gänzliche Fehlen einer solchen nicht zu ersetzen.
Die Bestellung muss klar zum Ausdruck bringen, dass nicht nur eine Übertragung von Aufgaben stattfindet, sondern ausdrücklich auch die Übernahme der entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit (vgl *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine[6], 183).

Im ggst Fall ist weder gesetzlich vorgesehen, dass die mit der Durchführung der Veranstaltung vom Veranstalter betraute Person die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung übernimmt, noch hat Herr H__ der Übernahme dieser Verantwortung zugestimmt. Auch eine entsprechende Bestellung des Herrn H__ zum verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen liegt nicht vor. Der Veranstaltungsanzeige ist lediglich zu entnehmen, dass Herr H__ vom Verein mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragt wurde, nicht jedoch, dass er auch verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich wäre. Die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung liegt im ggst Fall somit beim statutenmäßig nach außen zur Vertretung des Vereins berufenen Organ – somit beim Bf als dessen Obmann.

IV.2. Im Folgenden ist zu prüfen, ob im ggst Fall rechtzeitig eine Verfolgungshandlung iSd § 31 f VStG gesetzt wurde. Der Bf wurde mit Schreiben der belangten Behörde vom 10. Februar 2025 zur Rechtfertigung aufgefordert. Dieses Schreiben wurde gemäß § 17 ZustG hinterlegt, und es wurde eine Verständigung von der Hinterlegung in seine Abgabeeinrichtung eingelegt, was sich aus dem Rückschein sowie dem entsprechenden Vermerk auf dem Kuvert des hinterlegten RSa-Schreibens ergibt. Der Rückschein stellt eine öffentliche Urkunde

dar, gegen die der Gegenbeweis zulässig ist. Der Bf hat aber lediglich behauptet, keine Kenntnis von der Hinterlegung erlangt zu haben, der Gegenbeweis ist ihm damit nicht gelungen (vgl VwGH 1.12.2025, Ra 2025/15/0006). Der Bf war überdies während des Hinterlegungszeitraums lediglich tageweise von der Abgabestelle abwesend. Es kann daher nicht erkannt werden, dass der Bf wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte. Auch die behauptete nicht vorgefundene Hinterlegungsverständigung ändert daran iSd § 17 Abs 4 ZustG nichts.

Die Aufforderung zur Rechtfertigung wurde dem Bf daher durch Hinterlegung rechtswirksam zugestellt. Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 4.9.2025, Ra 2025/09/0020) ist eine Verfolgungshandlung nach § 32 Abs 2 VStG jede von einer Behörde gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten gerichtete Amtshandlung (Ladung, Vorführungsbefehl, Vernehmung, Ersuchen um Vernehmung, Beratung, Strafverfügung udgl), und zwar auch dann, wenn der Beschuldigte davon keine Kenntnis erlangt hat.

Es ist daher durch die Zustellung des ggst Straferkenntnisses mehr als ein Jahr nach Ende des vorgeworfenen Tatzeitraums keine Verfolgungsverjährung eingetreten, da durch Aufforderung zur Rechtfertigung eine rechtzeitige Verfolgungshandlung gesetzt wurde.

IV.3. Schließlich bringt der Bf vor, die Tatzeit und der Tatort seien nicht konkretisiert.

IV.3.1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 16.3.2016, Ra 2016/04/0034) muss die Tatumschreibung alle erforderlichen Tatbestandsmerkmale enthalten, um dem Beschuldigten einerseits die Möglichkeit zu geben, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und ihn andererseits vor Doppelbestrafung zu schützen. Welche Tatbestandsmerkmale die Tatumschreibung demnach zu enthalten hat, ist vom betreffenden Tatbestand des zur Anwendung gelangenden Materiengesetzes und den jeweiligen Begleitumständen abhängig (vgl VwGH 1.12.2015, Ro 2014/11/0002, mwN). Die Einhaltung des § 44a Z 1 und 2 VStG dient nach der Rechtsprechung dazu, den Beschuldigten in die Lage zu versetzen, sich gegen den Tatvorwurf verteidigen zu können und nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt zu sein (VwGH 17.2.2016, Ra 2016/04/0006, mwN). Eine solche Tatumschreibung muss bei der Nichteinhaltung einer bescheidmäßig vorgeschriebenen Auflage (nach § 367 Z 25 GewO 1994) neben dem Umstand, dass eine (mit der Untergliederung jenes Bescheides, in dem die in Rede stehende Auflage vorgeschrieben wurde, konkret zu bezeichnende) Auflage nicht eingehalten wurde, konkret alle Handlungen oder Unterlassungen anführen, durch welche die Auflage nicht eingehalten wurde (vgl VwGH 17.2.2016,

Ra 2016/04/0006, mwN). Wird die Strafzeit mit der Dauer der behördlichen Überprüfung konkretisiert, werden entsprechend VwGH 16.3.2016, Ra 2016/04/0034 die oben angeführten Grundsätze der Rechtsprechung vertretbar angewendet, zumal nicht zu sehen ist, dass die Tatumschreibung den Revisionswerber nicht in die Lage versetzt hätte, sich gegen den Tatvorwurf verteidigen zu können und nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt zu sein.

Bei Straftatbeständen, in denen die Nichtbeachtung von Verordnungsbestimmungen oder von Auflagen in Bescheiden unter Strafsanktion gestellt wird, ist die Anführung der nicht beachteten Auflagen aus einem Bescheid konkret erforderlich, um dem Gebot des § 44a Z 2 VStG zu entsprechen (vgl VwGH 23.2.2006, 2003/07/0056).

IV.3.2. Im ggst Fall wurde dem Bf vorgeworfen, es zu verantworten zu haben, dass, zwei konkret im Spruch wiedergegebene Auflagen nicht eingehalten wurden, indem sich während der zeitlich bestimmten Sperrzeit auf der örtlich bestimmten Strecke in wörtlich beschriebenen Sperrzonen Personen aufgehalten haben. In weiterer Folge wurde tabellarisch dargestellt, wo (zahlenmäßig und nach Merkmalen beschriebene) Personen festgestellt wurden. Zur zeitlichen Festlegung der Sperrzeiten und zur örtlichen Ausgestaltung der Sperrzonen verwies die belangte Behörde im Spruch auf Auflage 1 des Bewilligungsbescheids, die regelt, dass die Veranstaltungspläne und der Zeitplan als integrierender Bestandteil des ggst Veranstaltungsbescheids verbildlich gelten.

Dem Bf war sowohl der Bewilligungsbescheid als auch die Rennstrecke samt Sperrzonen und Sperrzeiten bekannt. Die verletzten Auflagen wurden im angefochtenen Straferkenntnis wiedergegeben.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Nichterfüllung von bescheidmäßigen Auflagen zum Teil als Dauerdelikt beurteilt und zum Teil eine Beurteilung als fortgesetztes Delikt für möglich erachtet (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG³, § 22, RN 26). In diesen Fällen sind Anfang und Ende des strafbaren Verhaltens im Spruch anzuführen (*Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG³, § 44a, RN 3). Dem Bf wurden im angefochtenen Bescheid Verstöße gegen Auflagen während der Dauer des durch die Auflagen bedingten Verbots (der Sperrzeiten) vorgeworfen.

In seiner Entscheidung vom 12. Dezember 2024, Ra 2024/02/0094, führte der Verwaltungsgerichtshof Folgendes aus: „Nach § 44a Z 1 VStG hat der Spruch die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten; dazu ist zu beurteilen, ob die im Spruch eines Straferkenntnisses enthaltene Identifizierung der Tat nach Ort und Zeit dieser Bestimmung genügt oder nicht genügt, wobei eine Ungenauigkeit bei der Konkretisierung der Tat in Ansehung von Tatzeit und Tatort dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides hat, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des

Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt wird. Für die Frage, wann die Zeit der Tat bzw. Begehung der Tat bei einem fortgesetzten Delikt und Dauerdelikt war, ist das Tatende bzw. der letzte Teilakt entscheidend (vgl. VwGH 13.8.2019, Ra 2019/03/0068, 0069, mwN).“

Im Falle eines fortgesetzten Deliktes sind durch die Bescheiderlassung alle bis dahin erfolgten Einzelakte abgegolten, mögen sie auch zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt gewesen sein. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Erlassung des Straferkenntnisses durch die Behörde erster Instanz. Setzt der Täter nach diesem Zeitpunkt die verpönte Tätigkeit fort, so darf die neuerliche Bestrafung nur die nach der letzten Bestrafung gesetzten Tathandlungen umfassen. Eine neuerliche Bestrafung wegen Tathandlungen, die in den von der ersten Bestrafung umfassten Tatzeitraum fallen, verstößt gegen das Verbot der Doppelbestrafung (VwGH 30.8.2023, Ra 2021/04/0191 uHa VwGH 10.3.2023, Ra 2022/04/0146, mwN).

Dass durch den Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses die Gefahr einer Doppelbestrafung oder Doppelverfolgung bestehen würde, kann insbesondere iSd zitierten Judikatur jedenfalls aufgrund der tabellarisch aufgelisteten wahrgenommenen Personen in der Sperrzone unter jeweiliger Angabe des Ortes während der dort geltenden Sperrzeiten nicht erkannt werden. Die in diesem Sinne vorgenommene Anpassung der vorgeworfene Tatzeit stellt keine Änderung des Tatvorwurfs dar, sondern spiegelt lediglich wider, was tabellarisch bereits vorgeworfen wurde und dient somit bloß der Konkretisierung.

Dass dem Bf die Möglichkeit verwehrt worden wäre, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, kann nicht erkannt werden, zumal sich der Bf insbesondere hinsichtlich der Person beim brennenden Auto konkret äußerte.

Es ist daher den Anforderungen des § 44a VStG entsprochen.

IV.4. Am 10. August 2024 wurde im Zeitraum zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr gegen die Auflagen 1, 21 und 22 des Bewilligungsbescheids verstoßen, indem sich Personen während der Sperrzeiten in der Sperrzone aufgehalten haben. Die belangte Behörde zählte tabellarisch zehn derartige Wahrnehmungen auf, wobei hinsichtlich der Person, die das brennende Auto aufgenommen hat, nicht festgestellt werden konnte, ob sich diese Person tatsächlich in der Sperrzone befunden hat. Zu sämtlichen anderen Wahrnehmungen existieren Screenshots aus Youtube-Videos, auf denen Personen innerhalb der Sperrzone erkennbar sind.

Es wurde sohin jedenfalls in neun Fällen gegen die Auflagepunkte 21, wonach die für Zuschauer geltenden Sicherheitsvorkehrungen bzw. insbesondere Betretungsverbote der Sperrzonen bzw. des Sicherheitskorridors für Mitarbeiter der Presse und Medien gleichermaßen gelten und 22, wonach sich Zuschauer nur in den plangemäßen Actionzonen und Besucherzonen oder außerhalb der gekennzeichneten Sperrzonen bzw. des Sicherheitskorridors aufhalten dürfen, verstoßen.

Der objektive Tatbestand des § 17 Z 4 iVm § 7 Abs 3 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz ist daher erfüllt. Der Bf hat dies als nach außen zur Vertretung berufenes Organ des veranstaltenden Vereins verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten.

IV.5. § 17 Z 4 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Da der Bf nichts vorgebracht hat, was auf subjektiver Ebene geeignet wäre, ihn zu entlasten und mangelndes Verschulden auch sonst nicht hervorgekommen ist, ist zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Auch die subjektive Tatseite ist damit erfüllt.

IV.6. Zu den Eventualanträgen des Bf ist auszuführen, dass eine Aufhebung und Zurückverweisung im Verwaltungsstrafverfahren gesetzlich nicht vorgesehen ist.
Die Geringfügigkeit der Verletzung von Auflagen, die der Sicherheit von Zusehern einer Rallye dienen, kann nicht erkannt werden, weshalb bereits aus diesem Grund ein Vorgehen gemäß § 33a VStG oder § 45 Abs 1 Z 4 VStG nicht in Betracht kommt.

IV.7. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe, die ein Fünftel des vorgesehenen Strafrahmens ausschöpft und berücksichtigte dabei die Unbescholtenheit des Bf. Angaben zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen erstattete der Bf nicht.

Angesichts des seit der Begehung der Tat verstrichenen Zeitraums von mittlerweile beinahe zwei Jahren und des Umstands, dass nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden kann, ob sich die Person, die das brennende Fahrzeug aufgenommen hat, in der Sperrzone aufgehalten hat, war die verhängte Strafe herabzusetzen, wobei die nunmehr verhängte Strafe als tat- und schuldangemessen erscheint, um den Bf von weiteren derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden. Bei diesem Ergebnis waren dem Bf gemäß § 52 Abs 8 VwGVG kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens war gemäß § 64 Abs 1 und 2 VStG entsprechend zu reduzieren.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter